



Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: P-1201/552/18 MPA-BS

Gegenstand: **MB 2K**
Mineralische Dichtungsschlämme für
Bauwerksabdichtungen gemäß der Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.26

Antragsteller: Remmers GmbH
Bernhard-Remmers-Straße 13
D 49624 Lönigen

Datum der Erstaussstellung: 25.02.2019

Ausstellungsdatum: 21.05.2019

Geltungsdauer bis: 24.02.2024

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-1201/552/18 MPA-BS vom 25.02.2019.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 2 Anlagen.



A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA-Braunschweig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der zweikomponentigen, rissüberbrückenden mineralischen Dichtungsschlämme **MB 2K** als Bauwerksabdichtung gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.26 in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Verwendungsbereich

Die rissüberbrückende Dichtungsschlämme **MB 2K** darf für folgende Anwendungsbereiche (Lastfälle) verwendet werden.

- 1) Die Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und Außenwandflächen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser (Wassereinwirkungsklasse W1-E gemäß DIN 18533-1)
- 2) Die waagerechte Abdichtung in und unter Wänden gegen kapillar aufsteigendes Wasser (Wassereinwirkungsklasse W4-E gemäß DIN 18533-1)
- 3) Die Abdichtung erdberührter Außenwände gegen aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis 3 m Wassersäule (Wassereinwirkungsklasse W2.1-E gemäß DIN 18533-1)
- 4) Die Abdichtung von erdberührten Bauteilen gegen aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis 3 m Wassersäule bei maximal 5 m Gründungstiefe einschließlich des Übergangsbereiches zu Bodenplatten aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand (in Verbindung mit dem abP Nr. P-1201/553/18 MPA-BS in einer gültigen Fassung).
- 5) Die Abdichtung von Behältern gegen von innen drückendes Wasser (Schwimmbecken, Wasserbehälter, Wasserspeicherbecken usw.) im Innen- und Außenbereich bis zu einer maximalen Füllhöhe von 8 m (Wassereinwirkungsklasse W2-B bis max. 8 m Füllhöhe gemäß DIN 18535-1)

Rissüberbrückende (flexible) mineralische Dichtungsschlämmen können entstehende und sich bewegende Risse bis zu maximal 0,2 mm überbrücken (Rissüberbrückungsklasse R1-E gemäß DIN 18533-1 oder R1-B gemäß DIN 18535-1).

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

- (1) Gemisch aus hydraulisch abbindenden Bindemitteln und mineralischen Zuschlägen. Die Erhärtung erfolgt durch Hydratation und Trocknung.

Mischungsverhältnis:

Pulver:

1,36 GT*

Flüssigkomponente:

1,0 GT



(2) Die aus dem Produkt **MB 2K** hergestellte Bauwerksabdichtung ist für die unter Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend:

- standfest bei Auftrag auf bis zu 90° geneigten Flächen
- zugfest und dehnfähig
- haftzugfest auf mineralischen Untergrund
- wasserdicht
- frostbeständig
- rissüberbrückend bei im Untergrund auftretenden Rissen bis 0,2 mm
- wasserundurchlässig im Einbauzustand bis 8 m Wassersäule

Das Bauprodukt erfüllt im eingebauten Zustand die Anforderungen an Baustoffe der Klasse E nach DIN EN 13501-1.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für mineralische Dichtungsschlämmen für Bauwerksabdichtungen (Stand Januar 2014) mit den Prüfberichten 1201/532/18b und Nr. 2300/979/18a der MPA Braunschweig erbracht.

(3) Die Kennwerte der Ausgangsstoffe sowie des angemischten Stoffes ergeben sich aus den unter 2.1 (2) genannten Prüfberichten.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

- (1) Das Bauprodukt **MB 2K** wird werksmäßig hergestellt.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß den Angaben des Herstellers erfolgen.
- (3) Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.
- (4) Hinsichtlich der frostfreien Lagerung der Gebinde und der Lagerdauer sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Zusammengehörige Systembestandteile sind eindeutig zu kennzeichnen und zusammen zu vertreiben.

2.3 Übereinstimmungszeichen und Kennzeichnung

(1) Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

(2) Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:



- Produktname
- Chargennummer
- Herstellungsdatum und Haltbarkeits- oder Verfallsdatum
- Brandverhalten, Klasse nach DIN 4102-1 oder DIN EN 13501-1

3 Übereinstimmungsnachweis

(1) Allgemeines

Gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.26 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Prüfung des Produktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

(2) Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Die Erstprüfung des Produktes erfolgt gemäß Tabelle 1 der Prüfgrundsätze (Anlage 1). Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Kennwerten nach 2.1 (3) abweichen.

Die Erstprüfung kann entfallen, wenn die Proben für die Prüfungen für die Erteilung des abP's im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

(3) Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200 : 2000-5 einzurichten.

Die werkseigene Produktionskontrolle beinhaltet die in den Anlagen 1 und 2 angegebenen Prüfungen (entsprechend Tabelle 1 und 2 der Prüfgrundsätze). Dabei dürfen die Prüfwerte von den ausgewiesenen Kennwerten maximal um die in den Prüfgrundsätzen angegebenen Toleranzen abweichen.

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfrastrer an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten, mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Prüfstelle vorzulegen.

4 Ausführung

Der Auftrag des Produktes **MB 2K** erfolgt in mindestens 2 Schichten. Es ist soviel Material zu verarbeiten, dass eine Trockenschichtdicke von mindestens 2 mm (Verwendungsbereich 1 und 2) bzw. mindestens 2,5 mm (Verwendungsbereich 3 und 5) nicht unterschritten wird.



Wand, Bodenanschlüsse und Ecken sowie Rohrdurchführungen und Abläufe sind mit den Tape VF 120, Tape VF 100 IC, Tape VF 75 EC und dem Tape VF 350 HC bzw. mit WP DS Levell (Wand, Bodenanschlüsse und Ecken) abzudichten.

Das Bauprodukt **MB 2K** kann entstehende und sich bewegende Risse im Untergrund bis zu einer maximalen Rissweite von 0,2 mm überbrücken.

5 Verarbeitung

Bei der Verarbeitung der Dichtungsschlämme **MB 2K** ist die Verarbeitungsanweisung des Herstellers zu beachten.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Bestimmungen für die Ausführung widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanweisung zu übernehmen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Verarbeitungsanweisung des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.26 erteilt.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.



Dr.-Ing. K. Herrmann
Leiter der Prüfstelle



i. A.



M. Pankalla
Sachbearbeiter

Tabelle 1: Art und Umfang des Verwendbarkeitsnachweises (VN), der Erstprüfung (EP) und der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) für die MDS

| Zeile Nr. | Art der Prüfung | Prüfung nach Abschnitt Nr. | Prüfbereich | mineralische Dichtungsschlämmen | | zulässige Toleranzbereiche für die WPK | Anforderung |
|--|---|----------------------------|---------------------------|---------------------------------|------------------|--|--------------------------------|
| | | | | nicht rissüberbrückend | rissüberbrückend | | |
| Prüfungen an den Ausgangsstoffen (MDS) | | | | | | | |
| 1 | Kornzusammensetzung | 4.2.1 | VN, EP, WPK ¹⁾ | X | X | ± 5 % (absolut) | - |
| 2 | Glührückstand | 4.2.2 | VN, EP, WPK ¹⁾ | - | X ²⁾ | ± 10 % (relativ) | - |
| 3 | Festkörpergehalt | 4.2.3 | VN, EP, WPK ¹⁾ | - | X | ± 3 % (absolut) | - |
| Prüfungen an der angemischten mineralischen Dichtungsschlämme | | | | | | | |
| 4 | Konsistenz (Ausbreitmaß) | 4.3.1 | VN, EP, WPK ¹⁾ | X | X | ± 2 cm | - |
| 5 | Rohdichte des Frischmörtels | 4.3.1 | VN, EP, WPK ¹⁾ | X | X | ± 0,05 g/cm ³ | - |
| 6 | Luftgehalt des Frischmörtels | 4.3.1 | VN, EP, WPK ¹⁾ | X | X | ± 2 % (absolut) | - |
| Prüfungen an der erhärteten mineralischen Dichtungsschlämme | | | | | | | |
| 7 | Biegezugfestigkeit (7 d) | 4.4.1 | VN, EP, WPK ¹⁾ | X | - | ± 20 % | - |
| 8 | Druckfestigkeit (7 d) | 4.4.1 | VN, EP, WPK ¹⁾ | X | - | ± 15 % | - |
| 9 | Schwinden (90 d) | 4.4.2 | VN | X | - | - | ≤ 2,5 mm/m |
| 10 | Zugfestigkeit (28 d) | 4.4.3 | VN WPK ¹⁾ | - | X | ± 10 % | ≥ 0,4 N/mm ² |
| 11 | Zugdehnung (28 d) | 4.4.3 | VN WPK ¹⁾ | - | X | ± 10 % (rel.) | ≥ 8 % |
| 12 | Gesamtgehalt an Halogenen | 4.4.4 | VN | X | X | - | ≤ 0,05 M.-% |
| 13 | Trockenschichtdicke | 4.4.5 | VN | X | X | - | Wert angeben |
| 14 | Wasserdampfdiffusion | 4.4.6 | VN ²⁾ | X | X | - | Wert angeben |
| 15 | Brandverhalten | 4.4.7 | VN | X | X | - | mind. Baustoffklasse B2 bzw. E |
| Prüfungen an den Verbundkörpern | | | | | | | |
| 16 | Rissüberbrückung | 4.5.1 | VN | - | X | - | ≥ 0,4 mm |
| 17 | Wasserdichtheit | 4.5.2 | VN | X | X | - | wasserundurchlässig |
| 18 | Haftzugfestigkeit (28 d) - nach Nass und Trockenlagerung - nach Frost-Tauwechsel-Lagerung | 4.5.3 | VN | X | X | - | ≥ 0,5 N/mm ² |
| 19 | Standfestigkeit | 4.5.4 | VN | X | X | - | Kein Rutschen/Fließen |
| 20 | Bestimmung der Wasserdichtheit im Einbauzustand | 4.5.5 | VN | X | X | - | dicht |

VN: Verwendbarkeitsnachweis; EP: Erstprüfung; WPK: werkseigene Produktionskontrolle
¹⁾ Im Rahmen der WPK ist die Prüfung bei laufender Produktion mindestens einmal wöchentlich, ansonsten einmal je Charge durchzuführen.
²⁾ Nur an einkomponentigen, rissüberbrückenden mineralischen Dichtungsschlämmen.
 Wenn keine Prüfung erfolgt, so ist im abP ein Sd-Wert von minimal 0,5 m und maximal 50,0 m anzugeben. Für bauphysikalische Nachweise ist der jeweils ungünstigste Wert zu verwenden. Wenn bauphysikalische Nachweise mit dem tatsächlichen µ-Wert des betreffenden Produktes erfolgen sollen, so ist der produktspezifische Wert gemäß 4.4.6 zu ermitteln und im abP anzugeben.



| Zeile Nr. | Art der Prüfung | Prüfung nach Abschnitt Nr. | Prüfbereich | zulässige Toleranz-Bereiche für die WPK | Anforderung |
|--|---|----------------------------|---------------------------|---|--------------------------------|
| Prüfungen an Dichtbändern, Manschetten und Gewebeeinlagen | | | | | |
| 1 | Alkalibeständigkeit Änderung der Dehnung bei Höchstzugkraft | 4.7.1 | VN, EP, | - | ± 20 % (relativ) |
| 2 | für den jeweiligen Stoff maßgebende Eigenschaften | 4.7.2 | VN, EP, WPK ¹⁾ | 2) | frei von sichtbaren Mängeln |
| Prüfungen an den flüssigen Komponenten (z.B. Grundierung) | | | | | |
| 1 | Dichte | 4.8 | VN, EP, WPK ¹⁾ | 2) | - |
| 2 | Festkörpergehalt | 4.8 | VN, EP, WPK ¹⁾ | 2) | - |

VN: Verwendbarkeitsnachweis; EP: Erstprüfung; WPK: werkseigene Produktionskontrolle

¹⁾ Im Rahmen der WPK ist die Prüfung bei laufender Produktion mindestens einmal wöchentlich, ansonsten einmal je Charge durchzuführen

²⁾ Die im Rahmen der WPK erforderlichen Prüfungen und Toleranzbereiche an den zugehörigen Komponenten wie Dichtbänder, Manschetten, Grundierungen sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller abzustimmen.

Tabelle 2: Art und Umfang des Verwendbarkeitsnachweises (VN), der Erstprüfung (EP) und der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) für weitere Komponenten

